

Informationen für den Verbraucher – Envola Wachstumsfinanzierung 2

Aufgrund des Art. 246b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die hier dargestellten Informationen für Verbraucher betreffen das Angebot der Envola GmbH ohne einen Wertpapierprospekt im Wege eines prospektfreien Angebots nach § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), bei dem der Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum Euro 100.000,- oder mehr und weniger als Euro 8 Mio. über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt. Insoweit wurde ein Wertpapier-Informationsblatt (WIB) veröffentlicht; das WIB wird in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Envola GmbH, Max-Born-Straße 2-4, 89081 Ulm, bereitgehalten und ist auf www.wiwin.de ohne Zugangsbeschränkung abrufbar.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Envola GmbH mit Sitz in Ulm, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Alexander Schechner.
Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Max-Born-Straße 2-4, 89081 Ulm
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. HRB 738504.
Hauptgeschäftstätigkeit der Envola GmbH ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten und Lösungen im Bereich nachhaltiger Technologien.
Die Envola GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über das Wertpapier

Wesentliche Merkmale des Wertpapiers und Zustandekommen des Vertrages

Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine unverbriefte, nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibung mit der Emissionsbezeichnung „Envola Wachstumsfinanzierung 2“, die von der Emittentin ausgegeben wird und das mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind.

Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte. Die tokenbasierte Schuldverschreibung und die Zinsansprüche werden nicht in einer Urkunde verbrieft. Für jede ausgegebene Schuldverschreibung im Nennbetrag von 50 Euro wird ein Token mit der Bezeichnung „Envola Wachstumsfinanzierung 2“ von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welche die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung repräsentiert. Die Emittentin generiert bis zum 31. Juli 2022 eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token und diese werden dann in das jeweiligen Wallet der Anleger eingebucht. Es wird sich um einen Token handeln, der auf Ethereum, Stellar Lumen oder einer anderen ähnlichen Blockchain generiert wird, die die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglicht. Die genaue Blockchain wird nach Zeichnung bekanntgegeben. Verfügt der Anleger nicht über ein der gewählten Blockchain zugehöriges Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet zur Verfügung gestellt.

Die Rechte des Anlegers umfassen das Recht auf Zins-/Bonuszins- und Kapitalrückzahlung sowie das Recht zur Kündigung. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können durch Abtretung jederzeit auf Dritte übertragen werden. Eine teilweise Übertragung einer tokenbasierten Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zum 31. Juli 2022 weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden.

Gemäß der Anleihebedingungen handelt es sich bei der tokenbasierten Schuldverschreibung um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus der tokenbasierten Schuldverschreibung sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zinszahlungen und die Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen weisen eine feste Laufzeit (08. September 2021 bis 31. Dezember 2028) und eine Verzinsung sowie einen Bonuszins auf. Die tokenbasierte Schuldverschreibung „Envola Wachstumsfinanzierung 2“ wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2028 mit 7% p.a. fest verzinst. Darüber hinaus sind die tokenbasierten Schuldverschreibungen ab dem Geschäftsjahr 2022 quotale an einem etwaigen Jahresüberschuss der Emittentin beteiligt („Bonuszins“). Der Anspruch auf Bonuszinsen beträgt jährlich maximal 5,1 % des Nennbetrages der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Sofern Bonuszinsen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen drei Jahre in Folge nicht gezahlt werden, erhöht sich der Anspruch auf Bonuszinsen in den nachfolgenden Jahren um 2 % auf maximal 7,1 % des Nennbetrags jährlich. Weitere Einzelheiten der tokenbasierten Schuldverschreibung (z.B. Fälligkeiten) ergeben sich aus den Anleihebedingungen (Stand: September 2021).

Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Die Übertragung von Bruchteilen eines Tokens ist unzulässig.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der Envola GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistungen

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit der tokenbasierten Schuldverschreibung mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus der tokenbasierten

Schuldverschreibung können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen/Bonuszinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 08. September 2021 und endet am 31. Dezember 2028. Während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht einer ordentlichen Kündigung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten einzuhalten. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen und einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 100 % der Zinszahlungen, die auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen vom Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) bis zum Ende der Laufzeit noch fällig geworden wären.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Nennbetrag des Anlegers. Bei Erbringung des Mindestnennbetrages beträgt der Erwerbspreis 250 Euro (5 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen zu je 50 Euro). Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung des Wertpapiers ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem Wertpapier erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der tokenbasierten Schuldverschreibungen sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger. Für die Verwahrung der Token in den Wallets der Anleger und den Handel der Token an einer Kryptoböse können Gebühren anfallen.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch die Emittentin ergeben sich aus den Anleihebedingungen der Envola GmbH (Stand: September 2021) sowie dem dazugehörigen Zeichnungsschein.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über das Wertpapier und die Rechte und Pflichten aus dem Wertpapier unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem

Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 08. September 2021 bis zum 31. Juli 2022 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die Zeichnungsfrist für das Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibung endet mit Vollplatzierung der Angebote.

Vertragssprache

Die tokenbasierten Schuldverschreibung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde - und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt am Main; Telefax: 069 709090-9901, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied - Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Hinsichtlich der **Widerrufsbelehrung** wird auf **Seite 5** verwiesen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehen unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einen dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

**Envola GmbH, c/o wiwin GmbH, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz
Telefax: 06131 / 9714 – 100, E-Mail: info@wiwin.de**

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechtigungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz für** die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung